

Satzung der SBB Jugend

Präambel

Mit dieser Satzung wird die Organisation und Arbeit der SBB Jugend geregelt.
Es gilt die Satzung des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen e.V. (SBB).
(VR-Nr.: 11213)

§ 1 Name

Die SBB Jugend ist der Zusammenschluss der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände im Sinne von § 3 SBB-Satzung.
Die SBB Jugend vertritt die Mitglieder der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände, soweit deren Alter das vollendete 30. Lebensjahr nicht übersteigt.

§ 2 Sitz

Die SBB Jugend hat ihren Sitz am Sitz des SBB.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die SBB Jugend führt ein Jugend- und Gewerkschaftsleben nach eigener Ordnung mit selbständiger Geschäftsführung in allen Fragen der Jugend- und Gewerkschaftsarbeit. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel verwendet sie in eigener Verantwortung. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Die SBB Jugend hat die Aufgabe, die Interessen des Nachwuchses im öffentlichen Dienst und im privatisierten Dienstleistungssektor zu vertreten, sowie ihre Fachjugendverbände zu unterstützen. Sie widmet sich der politischen Bildung sowie der nationalen und internationalen Jugendarbeit.
Weitere Aufgaben bestehen in der Durchführung von Maßnahmen, die der Information und Meinungsbildung ihrer Mitglieder dienen und der Durchführung von erforderlichen Aktionen und Veranstaltungen.
Die SBB Jugend bekennt sich zu den Menschenrechtskonventionen und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen.
Sie wirkt mit an der politischen Willensbildung; sie ist berechtigt und verpflichtet, zu gesellschaftlichen und politischen Fragen Stellung zu beziehen. Die SBB Jugend wendet sich gegen alle Bestrebungen einzelner Gruppen oder staatlichen Organe, die eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung dieser Ordnung zum Ziele haben.
Die SBB Jugend beteiligt sich an der Lösung der Probleme der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendpolitik und der Jugendgesetzgebung.

§ 4 Organe

Die Organe der SBB Jugend sind:
1. der Landesjugendtag (LJT)
2. der Landesjugendausschuss (LJA)

§ 5 Landesjugendtag

(1) Der LJT ist das oberste Organ der SBB Jugend.

Er findet alle fünf Jahre nach dem ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB statt.

Der LJT setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des LJA und den Vertretern der Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und Mitgliedsverbände nach § 3 SBB-Satzung. Den Jugendvertretungen der Mitgliedsgewerkschaften und –verbände steht je 1 - 50 Einzelmitglieder im Sinne § 1 Satz 2 SBB Jugend Satzung ein stimmberechtigter Delegierter zu. Im Übrigen findet §12 Abs. 2 Satz 2 der SBB-Satzung Anwendung.

(2) Der Landesjugendtag wird durch die Landesjugendleitung einberufen. Tag und Ort sind mindestens drei Monate vor dem LJT den Mitgliedern in der Mitgliederzeitung „dbb regional magazin“ anzuzeigen. Die Tagesordnung und die eingegangenen Anträge sind in Textform mindestens vier Wochen vor dem LJT bekannt zu geben.

(3) Anträge zum LJT können von der LJL, vom LJA und den Jugendorganisationen der Mitgliedsgewerkschaften und –Verbände des SBB gestellt werden. Die Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem LJT bei der LJL in Textform einzureichen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet der LJT. Anträge auf Satzungsänderung, Abwahl oder Neuwahl der LJL oder einzelner ihrer Mitglieder sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig.

§ 6 Aufgaben des Landesjugendtages

1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im SBB und Förderung des Erfahrungsaustausches der Jugendverbände auf Landesverbandsebene der SBB Jugend
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes der LJL
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer des SBB
4. Erteilung der Entlastung
5. Wahl der Mitglieder der LJL nach der Wahlordnung
6. Beratung und Beschlussfassung der vorliegenden Anträge und Satzungsänderungen
7. Wahrnehmung der Aufgaben des LJA, sofern im Jahr des LJT kein LJA durchgeführt wird

§ 7 Landesjugendausschuss

(1) Der LJA besteht aus

1. den Mitgliedern der LJL und
2. den Landesjugendvorsitzenden der Mitgliedsgewerkschaften und -verbänden im SBB.

Eine Vertretung der Mitglieder zu 1. entfällt. Zu 2. kann ein Vertreter im Fall einer Verhinderung die Tätigkeit im LJA übernehmen.

Der LJA tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Im Jahr des LJT kann die LJL auf die Durchführung des LJA verzichten.

(2) § 5 Abs. 2 und 3 finden analog Anwendung.

- (3) Der Landesjugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Behandlung aller Fragen der Jugend- und Organisationsarbeit;
 2. Verabschiedung des Haushaltsplanes, für die zur Verfügung stehenden Mittel,
 3. Entgegennahme des Haushaltsvollzugs des abgelaufenen Geschäftsjahres
 4. Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge.
 5. Nachwahl von Mitgliedern der Landesjugendleitung

§ 8 Landesjugendleitung

(1) Die LJL besteht aus dem Landesjugendvorsitzenden und bis zu 6 gleichberechtigten Stellvertretern, davon einer in der Funktion des Schatzmeisters.

(2) Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden der SBB Jugend wählt der LJA einen stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden zum Nachfolger. Steht hierfür kein Mitglied der Landesjugendleitung zur Verfügung, so wählt der LJA aus seiner Mitte den Landesjugendvorsitzenden.

Im Falle des Ausscheidens eines anderen Mitgliedes der LJL wählt der LJA aus seiner Mitte einen Nachfolger.

Stellt sich für die Nachfolge des Landesjugendvorsitzenden oder für die Nachfolge eines anderen Mitgliedes der LJL kein Mitglied des LJA zur Verfügung, dann kann der LJA ein anderes Mitglied der in § 1 genannten Jugendorganisationen wählen.

(3) Die Amtszeit der vom LJA gewählten Mitglieder der LJL läuft nur bis zur nächsten Neuwahl der LJL durch den LJT. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden übernehmen der Schatzmeister sowie ein weiteres Mitglied der LJL die laufenden Geschäfte bis zum nachfolgenden LJA/LJT gemeinsam. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der LJL können Mitglieder der Jugendorganisationen durch die LJL kooptiert werden. Die Kooptation endet mit Ablauf des folgenden LJA.

(4) Mitglieder der LJL müssen Mitglied in einer Mitgliedsgewerkschaft oder-Verband des SBB sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Mandat in der LJL.

§ 9 Aufgaben der Landesjugendleitung

(1) Die LJL führt die Beschlüsse des LJT und des LJA durch. Sie tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die laufenden Geschäfte, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit, werden vom Landesjugendvorsitzenden oder dessen Vertretern wahrgenommen.

Die LJL arbeitet nach eigener Geschäftsordnung oder in analoger Anwendung der Geschäftsordnung der Landesleitung des SBB.

Der Landesjugendvorsitzende, oder ein beauftragter Stellvertreter, repräsentiert die SBB Jugend nach außen.

(2) Die LJL stellt den Haushaltplan auf. Der Jahresabschluss wird der Landesleitung des SBB jährlich zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Kassenprüfer

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom ordentlichen Gewerkschaftstag des SBB gewählten Kassenprüfer.

§ 11 Abstimmungen und Richtlinienänderungen

Soweit nicht anders geregelt, benötigen Anträge die Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zum LJT anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Besondere Bestimmungen

Die Mitglieder der Landesjugendleitung können älter als 30 Jahre sein. Zum Zeitpunkt der Wahl soll das Alter von 35 Jahren nicht überschritten sein.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf dem LJT der SBB Jugend am 26.10.2018 beschlossen worden. Sie tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes des SBB, am 14.11.2018 rückwirkend in Kraft.